

Bericht des Vorstandes zu Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe am 24. Mai 2019

Bericht des Vorstandes gemäß § 153 Absatz 4 iVm §§ 170 Absatz 2, 65 Aktiengesetz

Im Rahmen der 28. ordentlichen Hauptversammlung der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe soll der Vorstand ermächtigt werden, gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 4 und 8 und Absatz 1a und 1b Aktiengesetz im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu erwerben. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als maximal 50% unter und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage betragen. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstandes über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen.

Der Vorstand soll auch ermächtigt werden, längstens für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, die erworbenen eigenen Aktien ohne oder unter teilweise oder vollständigem Ausschluss des Bezugsrechtes (Vorerwerbsrechts) auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern.

Da die Ermächtigung auch die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechtes der Aktionäre umfasst, erstattet der Vorstand gemäß § 153 Absatz 4 iVm §§ 170 Absatz 2, 65 Aktiengesetz den gegenständlichen Bericht.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes zur Veräußerung eigener Aktien, die zuvor nach § 65 Absatz 1 AktG erworben wurden, auf eine andere Art als über die Börse oder im Zuge öffentlicher Angebote ist im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

1. Bei der Veräußerung eigener Aktien soll die Möglichkeit bestehen, Aktien im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen bevorzugt anzubieten. Zu diesem Zweck soll das Bezugsrecht im dafür notwendigen Umfang ausgeschlossen sein. Der Kreis der Berechtigten, die Anzahl der jeweils auszugebenden Aktien, der Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt. Der Veräußerungspreis ist nach Maßgabe des jeweils aktuellen Börsenkurses der Aktie unter Berücksichtigung eines angemessenen Abschlags festzulegen. Sämtliche eigenen Aktien sollen im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen veräußert werden können. Gemäß § 153 Absatz 5 Aktiengesetz stellt die vorrangige Ausgabe

von Aktien an den angeführten Personenkreis einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts dar.

2. Eigene Aktien können zur Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen, die auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 12. Mai 2017 ausgegeben wurden, verwendet werden. Bei der Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen sind bei Verwendung bereits bestehender eigener Aktien für Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus Wandelschuldverschreibungen keine zusätzlichen Kapitalmaßnahmen (etwa eine Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital) erforderlich. Somit müssen für die Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten keine neuen Aktien (etwa durch Inanspruchnahme von bedingtem Kapital) geschaffen werden, wodurch der für Kapitalerhöhungen typische Verwässerungseffekt vermieden wird.
3. Die Gesellschaft hat in der Vergangenheit die strategische Zielsetzung, in den Ländern Zentral- und Osteuropas zu expandieren, konsequent umgesetzt. In diesem Zusammenhang ist auch die beantragte Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien zu sehen. Die Ermächtigung zum Ausschluss der Bezugsrechte soll dem Vorstand die notwendige Flexibilität bei der Ausführung seiner Akquisitionsstrategie einräumen, indem eigene Aktien bei entsprechendem Bedarf auch als (teilweiser) Kaufpreis für Erwerbsvorgänge eingesetzt werden. Dies wird vielfach vom Veräußerer gewünscht, schon die Liquidität der Gesellschaft und stärkt auch den Zusammenhalt bei gemeinsamer Eigentümerschaft des Erwerbsobjekts. Die genaue Gestaltung derartiger Transaktionen wird im Einzelfall nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegt.

Bei Abwägung aller angeführten Umstände ist festzustellen, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter, die Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen oder ein Erwerb von Beteiligungen oder anderen Vermögenswerten oder besondere, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre gelegene Transaktionsstrukturen kann die Ausgabe von neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien oder die Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss erforderlich machen. Sollte der Vorstand von der ihm erteilten Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch machen, so ist durch den Vorstand ein neuerlicher schriftlicher Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts zu erstellen und gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz iVm § 171 Absatz 1 des Aktiengesetzes zu veröffentlichen. In einem derartigen Bericht wird der Vorstand in Bezug auf Akquisitionen insbesondere auch den Veräußerungspreis anlässlich des Erwerbs vom zugrunde gelegten Ausgabebetrag der neuen Aktien von Sacheinlagen (Sachübernahmen) zu begründen haben, um dem Gebot der Verhältnismäßigkeit zu genügen.

Gemäß § 65 Absatz 1 Aktiengesetz kann die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien auf höchstens 30 Monate befristet werden. Gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz iVm den §§ 169-171 Aktiengesetz kann die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien auf höchstens 5 Jahre befristet werden. Die jeweilige Zeitspanne wird mit dem vorgeschlagenen Beschluss ausgeschöpft.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts ist durch die angestrebten Ziele, nämlich (i) leistungsfähige Führungskräfte durch international konkurrenzfähige, erfolgsbezogene Arten der Vergütung zu gewinnen, zu motivieren und langfristig an das Unternehmen zu binden, (ii) keine zusätzlichen Kapitalmaßnahmen (etwa bedingtes Kapital) bei der Ausübung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen setzen zu müssen und (iii) Flexibilität bei der Ausführung der Akquisitionsstrategie einzuräumen, und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu gewährleisten, sachlich gerechtfertigt.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist ein geeignetes und übliches Mittel zu Errichtung dieser Ziele. Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Veräußerung eigener Aktien, die zuvor nach § 65 Absatz 1 AktG erworben wurden, auf eine andere Art als über die Börse oder im Zuge öffentlicher Angebote unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und das Gesellschaftsinteresse daher den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Wien, im März 2019

Der Vorstand